

Der Text dieser Studien- und Prüfungsordnung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt einsehbare Text.

Hinweis: Für Studierende, die ihr Studium vor In-Kraft-Treten der letzten Änderungssatzung aufgenommen haben: Bitte beachten Sie auch die vorangegangenen Änderungssatzungen mit ihren Übergangsbestimmungen.

Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie der Universität Erlangen-Nürnberg - ABMStPO/Phil - Vom 27. September 2007

geändert durch Satzungen vom
3. Dezember 2007
5. August 2008
1. September 2009
4. September 2009
3. März 2010
1. Juni 2010
6. Juli 2010
5. November 2010
8. März 2011
5. August 2011
18. Januar 2012
8. Oktober 2012

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 4 und 5, Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Studien- und Prüfungsordnung:

I. Allgemeiner Teil.....	2
§ 1 Geltungsbereich, Zweck der Bachelor- und Masterprüfung.....	2
§ 2 Akademischer Grad.....	3
§ 3 Bachelorstudiengänge, Prüfungen und Regelstudienzeiten.....	3
§ 3a Teilzeitstudium, Wechsel, ECTS-Punkteüberschreitungen.....	3
§ 4 Inhaltliche Gliederung des Bachelorstudiums.....	4
§ 5 Masterstudiengänge, Prüfungen und Regelstudienzeiten.....	4
§ 5a Teilzeitstudium, Wechsel, ECTS-Punkteüberschreitungen.....	4
§ 6 ECTS-Punkte.....	5
§ 7 Modularisierung.....	5
§ 8 Lehr- und Lernformen.....	5
§ 9 Prüfungsformen.....	6
§ 10 Prüfungsfristen, Fristversäumnis.....	6
§ 11 Prüfungsausschuss, Prüfungsbeauftragte.....	7
§ 12 Bekanntgabe der Prüfungsart, Prüfungstermine und der Prüfenden, Anmeldung, Rücktritt.....	8
§ 13 Prüfende, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht ..	8
§ 14 Zugangskommission.....	9
§ 15 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen.....	9
§ 16 Täuschung, Ordnungsverstoß.....	10
§ 17 Entzug akademischer Grade.....	10
§ 18 Mängel im Prüfungsverfahren.....	10
§ 19 Schriftliche Prüfung.....	11

§ 20 Mündliche Prüfung	11
§ 21 Bewertung der Prüfungen, Notenstufen, Gesamtnote	12
§ 22 Ungültigkeit der Prüfung	13
§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten.....	14
§ 24 Zeugnis, Diploma Supplement, Transcript of Records, Urkunde.....	14
§ 25 Bescheinigung über endgültig nicht bestandene Prüfung	14
§ 26 Nachteilsausgleich	14
§ 27 Studienberatung	15
II. Bachelorprüfung	15
§ 28 Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungen	15
§ 29 Grundlagen- und Orientierungsprüfung	16
§ 30 Bachelorprüfung.....	16
§ 31 Bachelorarbeit.....	18
§ 32 Bereich Schlüsselqualifikationen	19
§ 33 Wiederholung von Prüfungen.....	20
III. Teil: Masterprüfung.....	20
§ 34 Qualifikation zum Masterstudium.....	20
§ 35 Zulassung zu den Prüfungen.....	21
§ 36 Masterprüfung.....	21
§ 37 Masterarbeit	22
§ 38 Wiederholung von Prüfungen.....	22
IV. Teil: Schlussvorschriften	22
§ 39 In-Kraft-Treten.....	22
Anlagen 1-2.....	24-26

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich, Zweck der Bachelor- und Masterprüfung

(1) ¹Diese Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung regelt das Studium und die Prüfungen in den Studiengängen mit dem Abschlussziel des Bachelor of Arts und des Master of Arts an der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg mit Ausnahme des Bachelor- und Masterstudiengangs Psychologie als Ein-Fach-Studiengang sowie der Masterstudiengänge Gerontologie, Lexicography, Physical Activity and Health und Organisations- und Personalentwicklung sowie Multimedia-Didaktik. ²Sie wird ergänzt durch die Fachstudien- und -prüfungsordnungen.

(2) ¹Der Bachelor of Arts ist ein erster berufsqualifizierender Abschluss des Studiums in einem Fach oder in zwei Fächern, die als erstes und zweites Fach studiert werden.

²Durch die **Bachelorprüfung** wird festgestellt, ob die Studierenden

- Grundlagen sowie gründliche Fach- und Methodenkenntnisse auf den Prüfungsgebieten erworben haben,
- die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Kenntnisse selbständig anzuwenden, und
- auf einen frühen Übergang in die Berufspraxis vorbereitet sind.

(3) ¹Der Master of Arts ist ein weiterer berufs- und forschungsqualifizierender Abschluss des Studiums. ²Durch die **Masterprüfung** wird festgestellt, ob die Studierenden

- vertiefte Kenntnisse der Grundlagen und wesentlicher Forschungsergebnisse in den Fächern ihres Masterstudiums erworben haben,
- die Fähigkeit besitzen, nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu arbeiten, sowie diese weiterzuentwickeln und
- auf die Berufspraxis vorbereitet sind.

§ 2 Akademische Grade

(1) Aufgrund der bestandenen Prüfungen werden je nach Abschlussart folgende akademischen Grade verliehen:

1. bei bestandener Bachelorprüfung der akademische Grad Bachelor of Arts (abgekürzt: B.A.)
2. bei bestandener Masterprüfung der akademische Grad Master of Arts (abgekürzt: M.A.).

(2) Der akademische Grad kann auch mit dem Zusatz (FAU Erlangen-Nürnberg) geführt werden.

§ 3 Bachelorstudiengänge, Prüfungen und Regelstudienzeiten

(1) ¹Bis zum Ende des zweiten Semesters ist eine Grundlagen- und Orientierungsprüfung aus den Grundlagen des Bachelorstudiengangs zu absolvieren. ²Die Fachprüfungsordnungen regeln, welche Bachelorstudiengänge oder Teilstudiengänge in der Grundlagen- und Orientierungsprüfung gleich sind. ³Das weitere Bachelorstudium umfasst die Prüfungen in den Modulen bis zum Ende der Regelstudienzeit sowie eine gegebenenfalls vorgesehene berufspraktische Tätigkeit, eine Projektarbeit und / oder ein Modul mündliche Abschlussprüfung. ⁴Die Zahl der zum erfolgreichen Abschluss erforderlichen ECTS-Punkte beträgt 180 ECTS-Punkte.

(2) ¹Die Regelstudienzeit im Bachelorstudium beträgt sechs Semester. ²Abweichend von Satz 1 beträgt die Regelstudienzeit im Teilzeitstudiengang zwölf Semester.

(3) ¹Das Studium kann jeweils nur zum Wintersemester begonnen werden. ²Abweichend von Satz 1 kann das Studium einmalig auch zum Sommersemester 2011 aufgenommen werden. ³Näheres hierzu regeln die jeweiligen Fachstudien- und Prüfungsordnungen.

§ 3a

Teilzeitstudium, Wechsel, ECTS-Punkteüberschreitungen

(1) ¹Das Bachelorstudium kann in der Form des häftigen Teilzeitstudiums absolviert werden. ²Die Wahl des Teilzeitstudiums ist bei der Immatrikulation schriftlich gegenüber der Studierendenverwaltung zu erklären.

(2) ¹Ein Wechsel zwischen Vollzeit- und Teilzeitstudiengang ist in den Zwei-Fach-Bachelorstudiengängen während des Studiums auf schriftlichen Antrag jeweils zum Wintersemester zulässig; der Wechsel richtet sich nach den Vorschriften über den Wechsel des Studiengangs sowie den Anrechnungsvorschriften. ²Abweichend von Satz 1 ist ein Wechsel zwischen Vollzeit- und Teilzeitstudiengang in den Ein-Fach-Bachelorstudiengängen zu jedem Semester zulässig. ³Ein Wechsel ab dem 5. Vollzeitsemester in den Teilzeitstudiengang ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig; die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

(3) ¹Im Teilzeitstudium der Zwei-Fach-Bachelorstudiengänge können pro Studienjahr maximal 35 ECTS-Punkte erworben werden. ²Eine Überschreitung dieser ECTS-Punktezah um 5 ECTS-Punkte ist einmalig zulässig. ³Im Teilzeitstudium der Ein-Fach-Bachelorstudiengänge können pro Semester maximal 17 ECTS-Punkte erworben werden. ⁴Eine Überschreitung dieser ECTS-Punktezah um 3 ECTS-Punkte ist einmalig zulässig. ⁵Das Semester, in dem die Bachelorarbeit abgegeben wird, ist von der Regelung der Sätze 2 und 4 ausgenommen. ⁶Der Prüfungsausschuss kann auf begründeten schriftlichen Antrag eine Ausnahme von den Sätzen 2 und 3 genehmigen; der Antrag ist vor dem jeweiligen Prüfungsantritt zu stellen.

§ 4 Inhaltliche Gliederung des Bachelorstudiums

(1) ¹Das Bachelorstudium umfasst ein Fachstudium, den Erwerb von Schlüsselqualifikationen und die Anfertigung einer Bachelorarbeit. ²Nach Maßgabe der Fachprüfungsordnungen kann eine mündliche Bachelorprüfung vorgesehen werden.

(2) ¹In den Ein-Fach-Studiengängen sind zum Abschluss des Bachelorstudiums 160, 150 oder 140 ECTS-Punkte aus den Modulen des Fachs erforderlich. ²Hinzu kommen die Anfertigung einer Bachelorarbeit im Umfang von 10 ECTS-Punkten und der Nachweis von Modulen aus dem Bereich Schlüsselqualifikationen im Umfang von 10, 20 oder 30 ECTS-Punkten.

(3) ¹In den Zwei-Fach-Studiengängen sind im ersten Fach 90, 80 oder 70 ECTS-Punkte, im zweiten Fach stets 70 ECTS-Punkte aus den Modulen des jeweiligen Fachs zu erwerben. ²Hinzu kommt die Bachelorarbeit im Umfang von 10 ECTS-Punkten, die im ersten Fach anzufertigen ist. ³Im Bereich Schlüsselqualifikationen sind entsprechend des gewählten Fächerumfangs Module im Umfang von 10, 20 oder 30 ECTS-Punkten nachzuweisen. ⁴Die Fachprüfungsordnung Informatik kann von den Sätzen 2 und 3 abweichende Regelungen vorsehen.

§ 5 Masterstudiengänge, Prüfungen und Regelstudienzeiten

(1) ¹Das Masterstudium in den konsekutiven Studiengängen baut inhaltlich auf dem Bachelorstudium auf; es ist stärker forschungsorientiert. ²Die Regelstudienzeit des Masterstudiums beträgt vier Semester. ³Die Regelstudienzeit des konsekutiven Bachelor- und Masterstudiums umfasst insgesamt zehn Semester.

(2) Die Zahl der zum erfolgreichen Abschluss erforderlichen ECTS-Punkte im Masterstudium beträgt 120 ECTS-Punkte.

(3) ¹Das Masterstudium wird mit der Masterprüfung abgeschlossen. ²Sie besteht aus den studienbegleitend abzulegenden Prüfungen in sämtlichen dem Masterstudium zugeordneten Modulen einschließlich des Moduls Masterarbeit. ³Module, die im Rahmen des Bachelorstudiums angeboten werden, können in der Regel nicht mehr in die Masterprüfung eingebracht werden; der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen zulassen.

(4) Das Masterstudium kann in der Regel jeweils nur zum Wintersemester begonnen werden.

§ 5a

Teilzeitstudium, Wechsel, ECTS-Punkteüberschreitungen

(1) Das Masterstudium in den Studiengängen The Americas/Las Américas, English Studies, Geschichte, Komparatistische Romanistik, Kunstgeschichte, Linguistik, Literaturstudien — intermedial & interkulturell, North American Studies: Culture and Literature, Pädagogik, Soziologie, Theater und Medienwissenschaft und Theaterpädagogik kann auch in der Form des hälftigen Teilzeitstudiums absolviert werden.

(2) ¹Ein Wechsel vom Vollzeit- zum Teilzeitstudium ist innerhalb der Regelstudienzeit jeweils zum Studienjahresende möglich. ²Die bisherigen im Teil- und Vollzeitstudium studierten Semester werden entsprechend angerechnet. ³Ein Wechsel ab dem dritten Vollzeitsemester in den Teilzeitstudiengang ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig; die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

(3) ¹Im Teilzeitstudium der Masterstudiengänge können pro Studienjahr maximal 35 ECTS-Punkte erworben werden. ²Eine Überschreitung dieser ECTS-Punktezah um 5

ECTS-Punkte ist einmalig zulässig. ³Der Prüfungsausschuss kann auf begründeten schriftlichen Antrag eine Ausnahme von Satz 1 und Satz 2 genehmigen; der Antrag ist vor dem jeweiligen Prüfungsantritt zu stellen.

§ 6 ECTS-Punkte

(1) ¹Die Organisation von Studium und Prüfungen beruht auf dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). ²Das Studiensemester ist mit ca. 30 ECTS-Punkten veranschlagt. ³Ein ECTS-Punkt entspricht einer Arbeitslast von 30 Stunden.

(2) ¹ECTS-Punkte dienen als System zur Gliederung, Berechnung und Bescheinigung des Studienaufwandes. ²Sie sind ein quantitatives Maß für die Arbeitsbelastung der Studierenden.

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Das Studium besteht aus Modulen, die mit ECTS-Punkten bewertet sind. ²Ein Modul ist eine zeitlich abgerundete und in sich geschlossene abprüfbare Lehr- und Lerneinheit.

(2) ¹Die Module schließen mit einer studienbegleitenden Modulprüfung ab. ²Diese Prüfung soll in der Regel aus einer Prüfungsleistung oder Studienleistung bestehen. ³In fachlich zu begründenden Ausnahmefällen kann diese Prüfung auch aus Teilprüfungen bestehen. ⁴ECTS-Punkte werden nur für die erfolgreiche Teilnahme an Modulen vergeben, die aufgrund eigenständig erbrachter, abgrenzbarer Leistungen in einer Prüfung festgestellt wird. ⁵Studienbegleitende Prüfungen sind solche, die während der Vorlesungszeit oder im Anschluss an die letzte Lehrveranstaltung eines Moduls vor Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters angeboten werden. ⁶Die Prüfungen mit Ausnahme von Hausarbeiten finden in der Regel innerhalb des achtwöchigen Prüfungszeitraums statt. ⁷Der Prüfungszeitraum unterteilt sich in einen Abschnitt von zwei Wochen vor und zwei Wochen nach dem Vorlesungsende eines Semesters, in dem die Erstversuche abgelegt werden und in einen Abschnitt von zwei Wochen vor und zwei Wochen nach dem Vorlesungsbeginn des Folgesemesters, in dem die Wiederholungsprüfungen stattfinden.

(3) ¹**Prüfungsleistungen** und **Studienleistungen** messen den Erfolg der Studierenden. ²Sie können schriftlich, mündlich oder in anderer Form erfolgen. ³Prüfungsleistungen und Teilprüfungen werden benotet. ⁴Bei Studienleistungen kann sich die Bewertung auf die Feststellung des Bestehens oder Nicht-Bestehens beschränken.

(4) Die Teilnahme an Modulprüfungen (Absatz 2 Satz 1) setzt die Immatrikulation im einschlägigen Studiengang an der Universität Erlangen-Nürnberg voraus.

§ 8 Lehr- und Lernformen

(1) ¹Ein Proseminar und vergleichbare Übungen dienen der Einführung der Studierenden in die Inhalte und Methoden. ²Anhand ausgewählter Literatur werden Zugänge zu bestimmten Themen und Themengebieten des Faches erschlossen. ³Es wird geübt, vorgegebene, begrenzte Themen in einer vorgegebenen Zeit und unter Verwendung relevanter Quellen zu untersuchen und sie in geeigneter Form zu präsentieren.

(2) In einer Vorlesung steht die Präsentation des jeweiligen Stoffs durch den Dozenten im Mittelpunkt.

(3) ¹Hauptseminare dienen der vertieften Vorstellung und Diskussion zentraler Themen und Problemstellungen in systematischer wie historischer Hinsicht. ²Diese werden von den Studierenden durch Anwendung erworbener Sach- und Methodenkennt-

nisse sowie Arbeitstechniken in selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit anhand ausgewählter, eigenständig bearbeiteter Literatur erschlossen.

(4) In Kolloquien wird den Studierenden die Möglichkeit geboten, Konzepte für eigenständige wissenschaftliche Arbeiten zu präsentieren und zu diskutieren.

(5) ¹Eine Übung (Tutorium) zu einem Seminar oder einer Vorlesung unter Leitung eines fortgeschrittenen Studierenden/ einer fortgeschrittenen Studierenden wiederholt und vertieft den behandelten Stoff und unterstützt die Studierenden hinsichtlich der Aneignung neuer Fertigkeiten. ²Von der Leiterin oder dem Leiter der Lehrveranstaltung kann festgelegt werden, ob das Bestehen von Prüfungen (Kurzeassays, Klausuren oder sonstige Übungsaufgaben) in der Übung eine (in der Regel in der Notengebung unberücksichtigt bleibende) Teilleistung der Prüfung in der Hauptveranstaltung darstellt.

(6) Die **Fachprüfungsordnungen** können weitere Lehr- und Lernformen vorsehen.

§ 9 Prüfungsformen

(1) ¹Im Bachelorstudiengang werden insbesondere folgende Prüfungsformen der Fachmodule anerkannt:

1. Vorträge (Referate)
2. Hausarbeiten
3. Kurzeassays
4. Protokolle
5. Exzerpte
6. Mündliche Prüfungen und Kolloquien
7. Mitarbeit in Arbeitsgruppen
8. Klausuren
9. Elektronische Prüfungen
10. Multiple-Choice-Prüfungen
11. Bachelorarbeit (etwa 40 Textseiten)

²Elektronische Prüfungen (E-Prüfungen) sind Prüfungsverfahren, deren Durchführung und Auswertung durch computergestützte bzw. digitale Medien erfolgen. ³Die Authentizität und die Integrität der Prüfungsergebnisse sind sicherzustellen. ⁴Eine automatisiert erstellte Bewertung einer Prüfungsleistung soll auf Antrag der/des betroffenen Studierenden von einer oder einem Prüfenden, im Fall einer nicht bestandenen Prüfung von zwei Prüfenden überprüft werden.

(2) Im Bereich Schlüsselqualifikationen wird ein Modul Praktikum anerkannt, wenn ein Mitglied der Hochschule mit Prüfungsberechtigung die Betreuung des Praktikums für die Hochschuleseite übernimmt und nach Ablauf des Praktikums von den Studierenden ein detaillierter Praktikumsbericht gefertigt wird, der mindestens Angaben über die Dauer (einschließlich der abgeleiteten Wochenarbeitsstunden) sowie Art und Umfang der erbrachten Tätigkeiten enthält und vom Arbeitgeber unterschrieben ist.

(3) Nähere Angaben über die Prüfungen befinden sich in den Modulbeschreibungen.

§ 10 Prüfungsfristen, Fristversäumnis

(1) ¹Die Prüfungen sind ordnungsgemäß so rechtzeitig abzulegen, dass im Bachelorstudium in der Grundlagen- und Orientierungsprüfung 40 ECTS-Punkte sowie in der Bachelorprüfung 180 ECTS-Punkte und im Masterstudium 120 ECTS-Punkte bis zum Ende des Regeltermins erworben worden sind. ²Abweichend von Satz 1 sind im Teilzeitstudium für die Grundlagen- und Orientierungsprüfung 20 ECTS-Punkte abzule-

gen. ³Regeltermine sind in der Grundlagen- und Orientierungsprüfung das zweite, in der Bachelorprüfung das sechste und in der Masterprüfung das vierte Fachsemester.

⁴Die Regeltermine nach Satz 3 dürfen überschritten werden (Überschreitungsfrist):

1. in der Grundlagen- und Orientierungsprüfung um ein Semester,
2. in der Bachelorprüfung um zwei Semester,
3. in der Bachelorprüfung im Teilzeitstudium um vier Semester,
4. in der Masterprüfung um ein Semester,
5. in der Masterprüfung im Teilzeitstudium um zwei Semester.

⁵Die jeweilige Prüfung gilt als abgelegt und endgültig nicht bestanden, wenn die festgelegte Zahl von ECTS-Punkten nicht innerhalb der Überschreitungsfrist nach Satz 4 erworben wurde, es sei denn, die Studierende oder der Studierende hat die Gründe hierfür nicht zu vertreten.

(2) Die Frist nach Absatz 1 verlängert sich um die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen für die Gewährung von Erziehungsurlaub nach Art. 88 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Bayerisches Beamtengesetz, §§ 12 bis 15 Urlaubsverordnung.

(3) ¹Die Gründe nach den Absätzen 1 und 2 müssen dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Werden die Gründe anerkannt, so ist die Prüfung zum nächstmöglichen Termin abzulegen; bereits vorliegende Prüfungs- oder Studienleistungen werden angerechnet. ³Eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der Prüferin oder dem Prüfer geltend gemacht werden; in Fällen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit kann die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attestes verlangt werden.

§ 11 Prüfungsausschuss, Prüfungsbeauftragte

(1) ¹Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen wird ein Prüfungsausschuss eingesetzt. ²Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an. ³Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. ⁴Wählbar sind alle der Fakultät hauptberuflich angehörenden Hochschullehrerinnen oder Hochschul-lehrer. ⁵Der Prüfungsausschuss bestimmt ein Mitglied für drei Jahre zu der oder dem Vorsitzenden und regelt die Vertretung. ⁶Der Fakultätsrat bestimmt darüber hinaus für jedes Department einen Prüfungsbeauftragten oder eine Prüfungsbeauftragte sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter; Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. ⁷Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann ihr oder ihm oder dem Prüfungsausschuss obliegende Aufgaben einem Mitglied des Prüfungsausschusses oder dem oder der jeweiligen Prüfungsbeauftragten zur Erledigung übertragen.

(2) ¹Dem Prüfungsausschuss obliegt die Durchführung der Prüfungsverfahren im Be-nahmen mit dem Prüfungsamt, insbesondere die Planung und Organisation der Prü-fungen. ²Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehal-ten werden. ³Er trifft, mit Ausnahme der eigentlichen Prüfung und deren Bewertung als Aufgabe der Prüfenden, alle anfallenden Entscheidungen, soweit sie nicht an das Prü-fungsamt oder die Prüfungsbeauftragten delegiert sind. ⁴Der Prüfungsausschuss überprüft auf Antrag delegierte Entscheidungen sowie die Bewertungen von Prüfun-gen auf ihre Rechtmäßigkeit. ⁵Er berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Ent-wicklung der Prüfungen und Studienzeiten, auch unter geschlechtsspezifischen As-pekten, und gibt gegebenenfalls Anregungen zu Änderungen der Prüfungsordnung; vor einer Änderung ist er zu hören. ⁶Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht auf Anwesenheit bei der Abnahme der Prüfungen.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich unter Einhaltung einer mindestens einwöchigen Ladungsfrist geladen sind und die

Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. ³Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ⁴Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) ¹Die oder der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. ²Sie oder er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. ³Hiervon ist der Prüfungsausschuss unverzüglich in Kenntnis zu setzen. ⁴Darüber hinaus kann, soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, der Prüfungsausschuss der oder dem Vorsitzenden die Erledigung einzelner Aufgaben widerruflich übertragen.

(5) ¹Bescheide in Prüfungsangelegenheiten, durch die jemand in seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, bedürfen der Schriftform; sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Der Studierenden oder dem Studierenden ist vor ablehnenden Entscheidungen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. ³Aufgrund Beschlusses des Prüfungsausschusses können Notenbescheide öffentlich durch Aushang oder in elektronischer Form bekannt gegeben werden. ⁴Widerspruchsbescheide erlässt die Präsidentin oder der Präsident, in fachlich-prüfungsrechtlichen Fragen im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss und nach Anhörung der zuständigen Prüfenden.

§ 12 Bekanntgabe der Prüfungsart, Prüfungstermine und der Prüfenden, Anmeldung, Rücktritt

(1) ¹Spätestens eine Woche vor Vorlesungsbeginn jedes Semesters werden Art und Umfang der Prüfungen sowie die Anmeldetermine und Anmeldeformalitäten ortsüblich bekannt gemacht. ²Die Termine der Prüfungen und die Prüfenden werden rechtzeitig ortsüblich bekannt gegeben.

(2) ¹Die Studierenden melden sich zu den einzelnen Modulprüfungen nach Beginn der Vorlesungszeit an. ²Die Teilnahme an der Prüfung kann von der regelmäßigen Teilnahme an der Lehrveranstaltung abhängig gemacht werden.

(3) ¹Unbeschadet der Fristen nach §§ 10, 34 ist bis zum Ende des dritten Werktages vor dem Prüfungstag ein Rücktritt von schriftlichen und mündlichen Prüfungen ohne Angabe von Gründen gegenüber der Prüfenden oder dem Prüfenden zulässig; als Werktage gelten die Tage von Montag bis einschließlich Freitag. ²Die Prüfenden können davon abweichend auch kürzere Rücktrittsfristen festlegen. ³Die Folgen eines verspäteten oder unwirksamen Rücktritts richten sich nach § 16 Abs. 1.

§ 13 Prüfende, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

(1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und Gutachterinnen oder Gutachter. ²Zu Prüfenden, Gutachterinnen und Gutachtern können alle nach BayHSchG, BayHSchPG und der BayHSchPrüferV in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Prüfungen Berechtigten bestellt werden. ³Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel des Prüfers ist zulässig. ⁴Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus, bleibt ihre oder seine Prüfungsberechtigung in der Regel bis zu einem Jahr erhalten.

(2) ¹Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer kann bestellt werden, wer das entsprechende oder ein verwandtes Fachstudium erfolgreich abgeschlossen hat. ²Die Beisitzerin oder der Beisitzer soll hauptberufliche wissenschaftliche Mitarbeiterin oder hauptberuflicher wissenschaftlicher Mitarbeiter sein.

(3) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.

(4) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 3 BayHSchG.

§ 14 Zugangskommission

(1) ¹Die Prüfung der Qualifikations- und Zugangsvoraussetzungen zum Masterstudium obliegt einer Zugangskommission, die für den jeweiligen Masterstudiengang bestellt wird. ²Die Zugangskommission bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben des Masterbüros.

(2) ¹Die Zugangskommissionen bestehen mindestens aus einer Professorin oder einem Professor als der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden sowie einem weiteren prüfungsberechtigten Mitglied des Studiengangs. ²Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie bestellt die Mitglieder auf Vorschlag des Departmentsprechers im Benehmen mit den Fächern für eine Amtszeit von zwei Jahren und regelt die Vertretung; Wiederbestellung ist möglich. ³§ 11 Abs. 4 und Abs. 5 Satz 1 gelten entsprechend.

§ 15 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Module, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in denselben Fächern eines Bachelor- oder Masterstudiengangs an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.

(2) ¹Studienzeiten, Module, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an einer ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, werden bei einem Studium nach dieser Prüfungsordnung angerechnet, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen. ²Gleiches gilt für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von sonstigen Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 1 und 2 BayHSchG, in speziellen Studienangeboten nach Art. 47 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG oder an der Virtuellen Hochschule Bayern erbracht worden sind. ³Bei der Anrechnung ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. ⁴Für die Bewertung von Studienzeiten, Modulen, Prüfungs- und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften maßgebend. ⁵Soweit Äquivalenzvereinbarungen in Bezug auf ausländische Leistungsnachweise nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁶Im Übrigen kann bei Zweifeln die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bei der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder gehört werden.

(3) ¹Auf Leistungsnachweise propädeutischer Lehrveranstaltungen und berufspraktische Tätigkeiten werden einschlägige, gleichwertige Berufs- oder Schulausbildungen oder berufspraktische Tätigkeiten angerechnet, soweit die festgestellten Kompetenzen

gleichwertig sind. ²Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen. ³Der Anteil der anrechenbaren Kenntnisse und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben worden sind, darf maximal 50 v.H. des vorgeschriebenen Hochschulstudiums betragen.

(4) ¹Die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorzulegen. ²Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. ³Die Entscheidung trifft die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung der vom zuständigen Fach benannten Fachvertreterin oder des Fachvertreeters; die Entscheidung ergeht schriftlich. ⁴Die Anrechnung von Studienzeiten, Modulen, Studien- und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. ⁵Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Bewertungen - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und ggf. in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen.

§ 16 Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Studierende oder der Studierende von einem Prüfungstermin nach dem Ablauf der Rücktrittsfrist (vgl. § 12 Abs. 3) ohne triftige Gründe zurücktritt; § 10 Abs. 3 bleibt unberührt. ²Die für den Rücktritt oder die Verspätung geltend gemachten Gründe nach Satz 1 müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ³Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt. ⁴In Fällen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit kann die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attestes verlangt werden.

(2) ¹Bei einem Täuschungsversuch oder dem Versuch, das Ergebnis einer Prüfung durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ^{1a}Als Versuch i. S. d. Satz 1 gilt bereits der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel während oder nach Ausgabe der Prüfungsunterlagen. ^{1b}Das Prüfungsamt führt ein Verzeichnis der Prüflinge, die wegen Täuschung eine Prüfung nicht bestanden haben; der Prüfungsausschuss kann im Falle einer wiederholten schweren Täuschung das Ergebnis der Prüfung als "endgültig nicht bestanden" festsetzen. ²Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen prüfungsberechtigten Person oder dem oder der Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ³Die Sätze 1 und 2 gelten für Studienleistungen entsprechend.

(3) Die Entscheidung über den Ausschluss von der weiteren Teilnahme an der Prüfung trifft der Prüfungsausschuss.

§ 17 Entzug akademischer Grade

Der Entzug des Bachelor- bzw. Mastergrades richtet sich nach Art. 69 BayHSchG.

§ 18 Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag einer Studierenden oder eines Studierenden oder von Amts wegen anzuordnen, dass von einer oder einem bestimmten oder von allen Studierenden die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.

(2) Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei der Prüferin oder dem Prüfer geltend gemacht werden.

(3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Absatz 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 19 Schriftliche Prüfung

(1) In der schriftlichen Prüfung (Klausur, Haus- oder Seminararbeit) sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden des Faches erkennen und Wege zur Lösung finden können.

(2) ¹Schriftliche Prüfungen werden grundsätzlich von einer Prüfenden oder einem Prüfenden bewertet. ²Wird die schriftliche Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist sie von einer zweiten Prüfenden oder einem zweiten Prüfenden zu bewerten. ³Die Arbeit ist in der Regel innerhalb von sechs Wochen zu bewerten. ⁴Bei unterschiedlicher Bewertung werden die Noten gemittelt; § 21 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Klausuren können vollständig oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren abgenommen werden (Multiple-Choice-Prüfungen). ²Die oder der zu Prüfende hat anzugeben, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten sie oder er für zutreffend hält. ³Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ⁴Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. ⁵Die Prüfungsaufgaben sind durch mindestens zwei Aufgabenstellerinnen oder Aufgabensteller vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie gemessen an den Anforderungen des Satzes 3 fehlerhaft sind. ⁶Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen, es ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. ⁷Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil einer oder eines zu Prüfenden auswirken.

(4) ¹Prüfungen nach Abs. 3 Satz 1 sind nur als Mehrfachauswahlaufgaben (x aus n) zulässig. ²Je Mehrfachauswahlaufgabe wird dabei eine Bewertungszahl festgelegt, die der Anzahl der Antwortalternativen (n) entspricht und die mit einem Gewichtungsfaktor multipliziert werden kann. ³Der Prüfling erhält für eine Mehrfachauswahlaufgabe eine Grundwertung, die bei vollständiger Übereinstimmung mit den vorgesehenen Antworten der Bewertungszahl entspricht. ⁴Dabei wird für jede Übereinstimmung zwischen vorgesehener Antwort und tatsächlicher Antwort ein Punkt für die Grundwertung vergeben. ⁵Besteht keine Übereinstimmung zwischen vorgesehener und tatsächlicher Antwort, wird ein Minuspunkt für die Grundwertung vergeben. ⁶Die Grundwertung darf null Punkte nicht unterschreiten. ⁷Die Rohpunkte entsprechen dabei der Grundwertung multipliziert mit dem jeweiligen Gewichtungsfaktor der Mehrfachauswahlaufgabe. ⁸Die insgesamt erreichbare Höchstleistung entspricht der Summe der Bewertungszahlen multipliziert mit den jeweiligen Gewichtungsfaktoren aller Mehrfachauswahlaufgaben.

(5) ¹Die Prüfungen nach Abs. 4 gelten als bestanden, wenn

1. der Prüfling insgesamt mindestens 60 Prozent (Summe der erreichten Rohpunkte) der erzielbaren Höchstleistung gemäß Abs. 4 Satz 8 erreicht hat oder
2. der Prüfling insgesamt mindestens 50 Prozent (Summe der erreichten Rohpunkte) der erzielbaren Höchstleistung gemäß Abs. 4 Satz 8 erreicht hat

und die Summe der vom Prüfling erreichten Rohpunkte um nicht mehr als 17 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen (Rohpunkte) der Prüflinge unterschreitet, die erstmals an der entsprechenden Prüfung teilgenommen haben.

²Wird Satz 1 Nr. 2 angewendet, ist die Studiendekanin oder der Studiendekan zu unterrichten.

(6) Bei schriftlichen Prüfungen, die nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren abgenommen werden, gelten die Absätze 3 bis 5 nur für diesen Teil.

§ 20 Mündliche Prüfung

(1) ¹In den mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. ²Mündliche Prüfungen finden, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, in Anwesenheit einer Beisitzerin oder eines Beisitzers statt, die oder der von der Prüfenden oder dem Prüfenden bestellt wird.

(2) ¹Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen ist: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfenden, der Beisitzerin oder des Beisitzers und der Studierenden oder des Studierenden sowie besondere Vorkommnisse. ²Das Protokoll wird von den prüfungsberechtigten Personen und der Beisitzerin oder dem Beisitzer unterzeichnet. ³Die Wiedergabe von Prüfungsfragen und Antworten ist nicht erforderlich. ⁴Das Protokoll ist bei den Prüfungsakten mindestens zwei Jahre aufzubewahren.

§ 21 Bewertung der Prüfungen, Notenstufen, Gesamtnote

(1) ¹Die Urteile über die einzelnen Prüfungen werden von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer durch folgende Prädikate und Notenstufen ausgedrückt:

sehr gut	= (1,0 oder 1,3)	eine hervorragende Leistung;
gut	= (1,7 oder 2,0 oder 2,3)	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
befriedigend	= (2,7 oder 3,0 oder 3,3)	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
ausreichend	= (3,7 oder 4,0)	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht;
nicht ausreichend	= (4,3 oder 4,7 oder 5,0)	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

²Eine benotete Prüfung (§ 7 Abs. 3 Satz 3) ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet ist. ³Das Bewertungsverfahren soll in der Regel sechs Wochen nicht überschreiten. ⁴Eine Modulprüfung ist vorbehaltlich besonderer Regelungen in der Fachprüfungsordnung bestanden, wenn sämtliche Teilleistungen (§ 7 Abs. 2 Satz 2) bestanden sind.

(2) ¹Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple-Choice-Prüfungen) sind wie folgt zu bewerten: ²Wer die für das Bestehen der Prüfung nach § 15 Abs. 4 Satz 1 erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, erhält die Note 1,0 ("sehr gut"), wenn mindestens 75 Prozent, 2,0 ("gut"), wenn mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent, 3,0 ("befriedigend"), wenn mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent, 4,0 ("ausreichend"), wenn keine oder weniger als 25 Prozent der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet wurden. ³Die Noten können entsprechend dem prozentualen Anteil um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7 und 4,3 sind dabei ausgeschlossen. ⁴Wer nicht die erforderliche Mindestzahl erreicht, erhält die Note 5,0.

(3) Die Gesamtnote der Grundlagen- und Orientierungsprüfung, der Bachelorprüfung, der Masterprüfung und der Module sowie die Fachnoten lauten:
bei einem Durchschnitt bis 1,50 = sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,50 bis 2,50 = gut
bei einem Durchschnitt über 2,50 bis 3,50 = befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,50 bis 4,00 = ausreichend
über 4,0 = nicht ausreichend

(4) ¹Soweit die Fachprüfungsordnungen nichts anderes festlegen, werden die Modulnoten aus dem Durchschnitt der einzelnen Teilprüfungsnoten errechnet. ²Bei der Ermittlung der Note wird eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt; alle anderen Stellen entfallen ohne Rundung. ³Wird in einem Modul nur eine benotete Prüfung abgehalten, bildet sie die Modulnote. ⁴Bei nicht benoteten Studienleistungen beschränkt sich die Bewertung des Moduls auf „bestanden“ oder „nicht bestanden“.

(5) ¹Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn die gemäß der Fachprüfungsordnung in den ersten beiden Semestern abzuschließenden Module bestanden sind. ²Die Gesamtnote errechnet sich, wenn nichts anderes festgelegt ist, aus dem Durchschnitt der mit ihren ECTS-Punkten gewichteten Module. ³Sofern für Module des Bereichs Schlüsselqualifikationen Noten vergeben werden, bleiben diese bei der Berechnung der Note der Grundlagen- und Orientierungsprüfung außer Betracht; werden im Regeltermin in den der Grundlagen- und Orientierungsprüfung zugeordneten Modulen mehr als die erforderlichen Punkte erreicht, werden in die Notenberechnungen die Module mit der besseren Note einbezogen. ⁴Bei der Berechnung der Gesamtnote werden zwei Stellen nach dem Komma berücksichtigt; die weiteren Stellen entfallen ohne Rundung.

(6) ¹In die Gesamtnote der Bachelor- bzw. Masterprüfung gehen die Fachnoten mit dem Gewicht der ECTS-Punkte des Faches und die Note der Bachelor- bzw. Masterarbeit einschließlich der mündlichen Prüfung, soweit vorgesehen, mit dem Gewicht der ECTS-Punkte ihres Moduls ein. ²In die Fachnote gehen alle Modulnoten des jeweiligen Faches mit dem Gewicht der ECTS-Punkte ihres Moduls ein, soweit die Fachprüfungsordnungen nichts anders vorsehen. ³Sind nach der Fachprüfungsordnung keine Fachnoten zu bilden, gehen die Modulnoten mit dem Gewicht der ECTS-Punkte ihres Moduls in die Endnote ein. ⁴Absatz 4 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.

(7) ¹Die Fachprüfungsordnung kann vorsehen, dass einzelne Modulprüfungen mit doppeltem oder halbem Gewicht in die Notenberechnung der Fachnote eingehen. ²Es können Kompensationsmöglichkeiten für mit der Note 4,3 nicht bestandene Teilprüfungen oder Studienleistungen vorgesehen werden.

§ 22 Ungültigkeit der Prüfung

(1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Urkunde bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Täuschung vorsätzlich erfolgte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Urkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt.

(3) Vor einer Entscheidung ist der Studierenden oder dem Studierenden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) ¹Die unrichtige Urkunde wird eingezogen; es wird gegebenenfalls eine neue Urkunde ausgestellt. ²Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Ausstellungsdatum der Urkunde ausgeschlossen.

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des einzelnen Prüfungsverfahrens erhält die Studierende oder der Studierende auf Antrag Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und die Prüfungsprotokolle.

(2) ¹Der Antrag ist binnen eines Monats nach Notenbekanntgabe bei dem zuständigen Prüfungsamt zu stellen. ²Wer ohne eigenes Verschulden verhindert war, diese Frist einzuhalten, kann Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz in der jeweils geltenden Fassung entsprechend beantragen. ³Das Prüfungsamt bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 24 Zeugnis, Diploma Supplement, Transcript of Records, Urkunde

(1) Wer einen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat, erhält möglichst innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis, ein Diploma Supplement, ein Transcript of Records und eine Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades.

(2) ¹Das Zeugnis enthält die Module, Modul- und Fachnoten, Titel und Note der Abschlussarbeit, sofern vorgesehen die Note der abschließenden mündlichen Prüfung und die Gesamtnote der Bachelor- bzw. Masterprüfung. ²Das Transcript of Records führt alle besuchten Module auf; das Zeugnis und das Transcript of Records können in einer Urkunde zusammengefasst werden. ³Das Diploma Supplement enthält weitere Angaben zur Qualifikation der Absolventin oder des Absolventen. ⁴Das Transcript of Records und das Diploma Supplement werden in englischer und deutscher Sprache ausgestellt. ⁵Der Prüfungsausschuss legt die Gestaltung des Diploma Supplements fest. ⁶Informationen, die dem Prüfungsamt noch nicht vorliegen, müssen dort spätestens bis zum Zeitpunkt des Abschlusses des Studiengangs einschließlich entsprechender Nachweise vorgelegt werden; andernfalls können sie nicht mehr berücksichtigt werden.

§ 25 Bescheinigung über endgültig nicht bestandene Prüfung

Wer die Bachelor- bzw. Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat, erhält auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung, aus der sich das Nichtbestehen der Prüfung und die in den einzelnen Modulprüfungen erzielten Noten ergeben.

§ 26 Nachteilsausgleich

(1) ¹Im Prüfungsverfahren ist auf Art und Schwere einer Behinderung Rücksicht zu nehmen. ²Wer durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft macht, wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage zu sein, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat Anspruch darauf, dass die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestattet, gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

(2) Entsprechende, ihrer Situation angemessene Maßnahmen sind hinsichtlich Schwangerer zu treffen, wenn die betroffenen Studierenden bei dem zuständigen Prüfungsausschuss spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin einen entsprechenden Antrag stellen und eine ärztliche Bescheinigung darüber vorlegen, dass sie sich zum Prüfungstermin mindestens in der 30. Schwangerschaftswoche befinden werden.

(3) ¹Entscheidungen nach den Absätzen 1 und 2 werden nur auf schriftlichen Antrag hin von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses getroffen. ²Zum Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen nach Absatz 1 kann die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attestes verlangt werden.

§ 27 Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung der Universität Erlangen-Nürnberg (Informations- und Beratungszentrum) berät in allgemeinen Studienangelegenheiten; sie sollte insbesondere in Anspruch genommen werden:

- vor Studienbeginn,
- bei geplantem Wechsel des Studienfaches und
- im Falle der beabsichtigten Aufgabe des Studiums.

(2) ¹Die Studienfachberatung wird in der Verantwortung der Departments und Institute der am Bachelor- bzw. Masterstudium beteiligten Fakultäten durchgeführt. ²Für die Studienanfängerinnen und Studienanfänger werden Einführungsveranstaltungen abgehalten. ³Die Studienfachberatung soll insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch genommen werden:

- bei Aufnahme des Studiums,
- spätestens nach dem Abschluss der Orientierungsphase nach dem ersten Studienjahr,
- in Fragen der Studienplanung, insbesondere in Fächern, bei denen der Studienplan flexibel ist,
- für den Fall, dass fachspezifische Erfordernisse bestehen (z. B. Lateinkenntnisse),
- nach nicht erfolgreich absolvierten Lehrveranstaltungen, die Voraussetzung für den Besuch weiterer Lehrveranstaltungen oder von Prüfungen sind,
- nach nicht bestandenen Prüfungen,
- vor der Wahl von Schwerpunkten und Fächern und
- im Fall eines Studienfach-, Studiengang- oder Hochschulwechsels.

II. Teil: Bachelorprüfung

§ 28 Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungen

(1) ¹Wer im Bachelorstudium immatrikuliert ist, gilt als zugelassen zur Bachelorprüfung und den Prüfungen, aus denen die Bachelorprüfung besteht, es sei denn, die Zulassung ist zu versagen. ²Zu versagen ist die Zulassung, wenn

1. Nachweise über in der Fachprüfungsordnung vorgeschriebene Voraussetzungen nicht vorliegen
2. bis spätestens zum Ende des vierten Semesters der Nachweis ausreichender Kenntnisse mindestens zweier Fremdsprachen, worunter Englisch sein muss, durch das Abiturzeugnis oder vergleichbare Nachweise nicht erbracht wurde
3. die Grundlagen- und Orientierungsprüfung im jeweiligen Fach oder einem Fach des Lehramtsstudiums an Gymnasien, das dem jeweiligen Fach im Studiengang nach dieser Prüfungsordnung entspricht endgültig nicht bestanden ist oder als endgültig nicht bestanden gilt
4. die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden ist
5. die Zwischenprüfung, die Magisterprüfung, die Diplomvorprüfung, die Diplomprüfung oder die Erste Staatsprüfung für ein Lehramt in einem Fach, das einem im Bachelorstudium gewählten Fach entspricht, endgültig nicht bestanden ist
6. die Exmatrikulation unter Verlust des Prüfungsanspruchs verfügt wurde.

(2) ¹Als Fremdsprache im Sinne von Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 gilt eine andere Fremdsprache als die Muttersprache der Studierenden. ²Höchstens eine der nachzuweisenden Fremdsprachen darf Gegenstand des Fachstudiums sein. ³Die Fachprüfungsord-

nung kann festlegen, welche weiteren Fremdsprachenkenntnisse außer Englisch nachgewiesen werden müssen und für den Nachweis ein früheres als das in Absatz 1 Nr. 2 genannte Semester festlegen. ⁴Fremdsprachenkenntnisse werden nachgewiesen durch:

1. Spracherwerb in drei aufsteigenden Schuljahren mit der Note mindestens „ausreichend“ im letzten Zeugnis oder
2. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an Sprachkursen der Niveaustufe Europäischer Referenzrahmen Stufe B1 oder
3. für Lateinkenntnisse das Latinum oder Sprachkurse der Universität Erlangen-Nürnberg entsprechend den Anforderungen der Fachprüfungsordnungen.

⁵Eine Teilnahme an den Abschlusskursen bzw. -prüfungen der Sprachkurse in Erlangen und Nürnberg ist auch Nichtkursteilnehmerinnen oder Nichtkursteilnehmern zu ermöglichen; in den Fällen, in denen keine Sprachkurse gemäß Nr. 2 stattfinden, tritt an die Stelle des Nachweises der erfolgreichen Teilnahme das Gutachten einer fachlich zuständigen Hochschullehrerin oder eines fachlich zuständigen Hochschullehrers.

⁶Der Nachweis wird im Prüfungsamt vorgelegt.

§ 29 Grundlagen- und Orientierungsprüfung

(1) In der **Grundlagen- und Orientierungsprüfung** sollen die Studierenden zeigen, dass sie

- den Anforderungen an ein wissenschaftliches Studium in den von ihnen gewählten Fächern gewachsen sind
- insbesondere die methodischen Fertigkeiten erworben haben, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortsetzen zu können.

(2) ¹Zum Bestehen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung im Vollzeitstudium sind bis zum Ende des zweiten Semesters Prüfungen der gewählten Fächer im Umfang von 40 ECTS-Punkten erfolgreich abzulegen. ²Dabei muss aus jedem der gewählten Fächer mindestens ein Modul bestanden sein. ³Näheres regeln die Fachprüfungsordnungen, insbesondere können sie konkrete Module im Umfang von bis zu 20 ECTS-Punkten pro Fach festlegen, die zum Bestehen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung erfolgreich abgelegt sein müssen. ⁴Schlüsselqualifikationen können maximal im Umfang von 10 ECTS-Punkten zum Erreichen der erforderlichen Punktzahl berücksichtigt werden. ⁵Werden in den Zwei-Fach-Studiengängen in der Grundlagen- und Orientierungsprüfung 40 ECTS-Punkte nicht erreicht, so gilt die Grundlagen- und Orientierungsprüfung in denjenigen Fächern als nicht bestanden, in denen die Voraussetzungen der Fachprüfungsordnung nicht erfüllt oder nicht 20 ECTS-Punkte erworben worden sind; zum Zweck dieser Berechnung werden die erzielten ECTS-Punkte, die inhaltlich keinem Fach zuzuordnen sind, dem ersten Fach zugerechnet.

(3) ¹Zum Bestehen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung im Teilzeitstudium sind bis zum Ende des zweiten Semesters Prüfungen des gewählten ersten Faches im Umfang von 20 ECTS-Punkten erfolgreich abzulegen. ²Näheres regeln die Fachprüfungsordnungen, insbesondere können sie konkrete Module im Umfang von bis zu 20 ECTS-Punkten festlegen, die zum Bestehen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung erfolgreich abgelegt sein müssen. Schlüsselqualifikationen können maximal im Umfang von 10 ECTS-Punkten zum Erreichen der erforderlichen Punktzahl berücksichtigt werden. ³Werden in der Grundlagen- und Orientierungsprüfung 20 ECTS-Punkte nicht erreicht oder die gemäß Fachprüfungsordnung erforderlichen Module nicht abgelegt, so gilt die Grundlagen- und Orientierungsprüfung im jeweiligen Fach als nicht bestanden.

§ 30 Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche in der Fachprüfungsordnung zugeordneten Fachmodule, die Module, in denen Schlüsselqualifikationen vermittelt

werden, das Modul Bachelorarbeit sowie die mündliche Prüfung, soweit vorgesehen, im Umfang von 180 ECTS-Punkten bestanden sind.

(2) ¹Wird ein Fach studiert, sind Module im Umfang von mindestens 140 ECTS-Punkten zuzüglich des Moduls Bachelorarbeit und der Module, in denen Schlüsselqualifikationen vermittelt werden, erfolgreich abzulegen. ²Folgende Fächer sind wählbar:

Archäologische Wissenschaften
Orientalistik und Sozialwissenschaften
Islamisch-Religiöse Studien.

(3) ¹Im Zwei-Fach-Studiengang sind im ersten Fach je nach gewählter Fächerkombination Module im Umfang von 90, 80 oder 70 ECTS-Punkten erfolgreich abzulegen. ²Als erstes Fach ist wählbar:

1. Buchwissenschaft
2. English and American Studies
3. Frankoromanistik
4. Germanistik
5. Geschichte
6. Griechische Philologie
7. Iberoromanistik
8. Indogermanistik und Indoiranistik
9. Informatik
10. Italoromanistik
11. Japanologie
12. Kulturgeschichte des Christentums
13. Kunstgeschichte
14. Lateinische Philologie
15. Linguistische Informatik
16. Mittellatein und Neulatein
17. Nordische Philologie
18. Orientalistik
19. Ökonomie
20. Pädagogik
21. Philosophie
22. Politikwissenschaft
23. Sinologie
24. Soziologie
25. Theater- und Medienwissenschaft

(4) ¹Im zweiten Fach sind Module im Umfang von 70 ECTS-Punkten erfolgreich abzulegen. ²Als zweites Fach sind die Fächer nach Absatz 3 Satz 2, soweit die Fachprüfungsordnung nichts anderes bestimmt, und das Fach Kulturgeographie wählbar. ³In Kombination mit Politikwissenschaft als erstem Fach kann auch das Fach Öffentliches Recht als Zweifach studiert werden.

(5) ¹Das Lehrangebot ist so aufeinander abgestimmt, dass die in den Fachprüfungsordnungen empfohlenen Kombinationen im Pflichtbereich grundsätzlich überschneidungsfrei studiert werden können. ²Andere Kombinationen können nach einer diesbezüglichen Studienberatung auf Antrag studiert werden. ³Die Überschneidungsfreiheit kann in diesem Fall jedoch nicht garantiert werden, die Studierenden tragen selbst die Verantwortung für die Studierbarkeit der Kombination und die Einhaltung der Fristen des § 10. ⁴Der Antrag einschließlich des Nachweises einer Studienberatung ist beim Prüfungsamt einzureichen.

§ 31 Bachelorarbeit

(1) ¹Die Bachelorarbeit soll nachweisen, dass die Studierenden im Stande sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Fragestellung selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. ²Die Arbeit soll maximal 40 Seiten Text umfassen und wird mit 10 ECTS-Punkten gewertet; die Fachprüfungsordnung Informatik kann davon abweichende Regelungen treffen. ³Sie kann aus einer Seminararbeit hervorgehen. ⁴Die jeweilige Fachprüfungsordnung kann für einzelne Fächer weitere Voraussetzungen vorsehen.

(2) ¹Zur Vergabe der Bachelorarbeit sind die an der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie hauptberuflich tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschul-lehrer (Betreuer) berechtigt; der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen gestatten. ²Der Prüfungsausschuss kann auch die Anfertigung der Bachelorarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Universität gestatten, wenn dort die Betreuung gesichert ist.

(3) ¹Sobald die Studierenden die Voraussetzungen erfüllen, sorgen sie dafür, dass sie ein Thema für die Bachelorarbeit erhalten. ²Gelingt es den Studierenden nicht, ein Thema zu erhalten, weist ihnen die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit einer Fachvertreterin oder einem Fachvertreter auf Antrag ein Thema und eine Betreuerin oder einen Betreuer zu. ³Es ist regelmäßig ein Thema aus dem Bereich des gewählten ersten Fachs zu bearbeiten; Ausnahmen können vom Prüfungsausschuss zugelassen werden. ⁴Thema und Tag der Ausgabe sind dem Prüfungsamt mitzuteilen.

(4) ¹Die Zeit von der Themenstellung bis zur Abgabe der Arbeit soll drei Monate und in Informatik fünf Monate nicht überschreiten; das Thema ist so zu stellen, dass es innerhalb der Frist bearbeitet werden kann. ²Die Arbeitszeit kann nur in begründeten Ausnahmefällen um maximal zwei Wochen verlängert werden. ³Weist die Studierende oder der Studierende durch ärztliches Attest nach, dass sie oder er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert war, ruht die Bearbeitungsfrist.

(5) ¹Das Thema der Bachelorarbeit kann auf Antrag und mit Zustimmung der Themenstellerin oder des Themenstellers während der Bearbeitungszeit modifiziert werden. ²Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ³Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, zu stellen. ⁴Mit der Ausgabe des Themas beginnt die vorgesehene Bearbeitungszeit erneut.

(6) ¹Die Arbeit wird, soweit nichts Abweichendes festgelegt ist, in deutscher Sprache oder mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers in englischer Sprache abgefasst. ²Auf Antrag kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers die Abfassung der Arbeit in einer anderen Sprache zulassen.

(7) ¹Die Arbeit ist in zwei schriftlichen Exemplaren sowie in maschinenlesbarer, elektronischer Fassung bei der Betreuerin oder dem Betreuer einzureichen. ²Diese teilen dem Prüfungsamt unverzüglich das Datum der Abgabe mit. ³Die Arbeit muss mit einer Erklärung versehen sein, dass die Studierende oder der Studierende sie selbst verfasst hat und keine anderen als die darin angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. ⁴Wird sie nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; sie gilt als abgelehnt.

(8) ¹Die Bachelorarbeit wird in der Regel von der Betreuerin oder dem Betreuer beurteilt; das Fach kann durch den Prüfungsausschuss eine/n weitere/n Gutachter/in bestimmen lassen. ²Nicht bestandene Arbeiten werden immer von einer/m zweiten Gutachter/in beurteilt. ³Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses wirkt darauf hin, dass die Arbeit spätestens innerhalb von sechs Wochen begutachtet ist. ⁴Die Arbeit ist angenommen, wenn sie mit wenigstens „ausreichend“ beurteilt ist. ⁵Sie ist abgelehnt, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet ist. ⁶Hat das Fach eine/n weitere/n Gutachter/in bestimmt, so ist die Arbeit angenommen, wenn sie von beiden Gutachterinnen oder Gutachtern mit wenigstens „ausreichend“ beurteilt ist. ⁷Sie ist abgelehnt, wenn sie von beiden Gutachterinnen oder Gutachtern mit „nicht ausreichend“ bewertet ist.

(9) ¹Weichen im Falle von zwei Gutachtern/innen die Bewertungen beider Gutachterinnen oder Gutachter nicht mehr als zwei Notenstufen voneinander ab, so ist die Note der Arbeit das arithmetische Mittel der Noten beider Gutachterinnen oder Gutachter; dabei wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt. ²Weichen im Falle von zwei Gutachtern/innen die Bewertungen um mehr als zwei Notenstufen voneinander ab oder bewertet eine Gutachterin oder ein Gutachter die Arbeit mit „nicht ausreichend“, wird ein Drittgutachter bestellt; § 21 Abs. 3 Sätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(10) ¹Ist die Arbeit abgelehnt oder gilt sie als abgelehnt, so kann sie einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. ²Die Studierende oder der Studierende sorgt dafür, dass sie oder er innerhalb von zwei Monaten nach der Bekanntgabe der Ablehnung ein neues Thema für die Wiederholung der Arbeit erhält, anderenfalls gilt die Arbeit als endgültig nicht bestanden. ³Für die Wiederholung gelten die Absätze 1 bis 10 entsprechend.

§ 32 Bereich Schlüsselqualifikationen

(1) ¹Im Bereich Schlüsselqualifikationen sind auf Praxiskompetenzen abzielende Module im Umfang von maximal 30 ECTS-Punkten erfolgreich abzuschließen. ²Umfasst das erste Fach mehr als 70 ECTS-Punkte, so reduziert sich der Anteil im Bereich Schlüsselqualifikationen entsprechend.

(2) ¹Zu den Schlüsselqualifikationen zählen

- Module aus anderen als den gewählten Studiengängen,
- Module aus den gewählten Studiengängen, soweit sie explizit neben den fachlichen Kompetenzen auch Schlüsselqualifikationen vermitteln und diese gesondert mit ihrer ECTS-Punktzahl ausgewiesen werden, sowie
- Angebote zentraler Einrichtungen, die besondere Kompetenzen vermitteln bzw. geeignet sind, das Ausbildungsprogramm in spezifischer Weise zu erweitern.

²Darüber hinaus können

- Praktika (von Betrieben oder Institutionen, die über Praktikantenstellen verfügen; für die ECTS-Punkte-Umrechnung wird von einer 40-Stunden-Arbeitswoche ausgegangen),
- Module zum Fremdspracherwerb in einer studienfachnahen Fremdsprache und
- Exkursionen,

eingebracht werden, wenn Schlüsselqualifikationen nach Satz 1 im Umfang von mindestens 10 ECTS-Punkten nachgewiesen werden. ³Nach Rücksprache mit dem zuständigen Koordinator des gewählten Studiengangs können auch entsprechende, frei gewählte Module anerkannt werden.

(3) ¹Werden Studienleistungen im Ausland erworben, so ist damit immer ein berufsqualifizierendes Merkmal verbunden; der damit verbundene Mehraufwand kann des-

halb pauschal mit 5 ECTS-Punkten anerkannt werden. ²Entsprechendes gilt auch für Tutorien, deren Übernahme einmalig mit bis zu 5 ECTS-Punkten gewertet werden kann.

(4) Die Fachprüfungsordnungen können die Auswahl im Bereich Schlüsselqualifikationen einschränken oder bestimmte Module verpflichtend vorschreiben, wobei der Umfang der verpflichtend vorgeschriebenen Module 10 ECTS-Punkte pro Fach nicht überschreiten darf.

§ 33 Wiederholung von Prüfungen

(1) ¹Die nicht bestandenen Prüfungen der Grundlagen und Orientierungsprüfung und die Bachelorarbeit können ein Mal, alle übrigen Prüfungen zwei Mal wiederholt werden; die Wiederholung ist auf die nicht bestandenen Prüfungen beschränkt. ²Die Wiederholung bestandener Prüfungen ist ausgeschlossen. ³Die Wiederholungsprüfungen müssen zum nächstmöglichen Termin, spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des ersten Prüfungsergebnisses, abgelegt werden. ⁴Sie sind so durchzuführen, dass bei erfolgreicher Teilnahme das fortlaufende Studium gewährleistet ist. ⁵Soweit eine Wiederholung in der Frist des Satz 3 nicht angeboten wird, wird ein anderes Modul angegeben, in dem die Wiederholung ersatzweise stattfindet.

(2) ¹Die Frist zur Wiederholung wird durch Exmatrikulation, durch Wechsel aus einem oder in einen Teilstudiengang und Beurlaubung nicht unterbrochen; erfolgt die Beurlaubung aufgrund eines Auslandssemesters, kann der Prüfungsausschuss im Einverständnis mit dem Prüfer eine Ausnahme vorsehen. ²Die Studierenden gelten bei Nichtbestehen einer Prüfung zum nächsten Wiederholungsversuch als angemeldet. ³Bei Versäumung der Wiederholung oder der Wiederholungsfrist gilt die Prüfung als nicht bestanden, sofern der Prüfungsausschuss der Studierenden oder dem Studierenden nicht wegen besonderer, nicht selbst zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt; ein Rücktritt nach § 12 Abs. 3 ist nicht zulässig. ⁴Die Regeln über Mutterchutz und Erziehungsurlaub (§ 10 Abs. 2) finden entsprechende Anwendung.

(3) ¹Die freiwillige Wiederholung eines bestandenen Leistungsnachweises desselben Moduls ist nicht zulässig. ²Im Rahmen der Prüfungsfristen nach § 10 können jedoch zusätzlich zu erfolgreich absolvierten Modulen oder statt nicht bestandener Module andere, alternativ angebotene Module besucht und abgeschlossen werden; die Fehlversuche im vorangegangenen, alternativ angebotenen Modul werden angerechnet. ³Besteht die Studierende oder der Studierende zusätzliche Module, legt sie oder er selbst fest, welche der Leistungen in die Notenberechnung eingebracht werden soll. ⁴Die getroffene Wahl ist dem Prüfungsamt bis spätestens vier Wochen vor Erteilung des Abschlusszeugnisses zu erklären. ⁵Die Auswahl wird damit bindend. ⁶Wird keine Wahl getroffen, rechnet das Prüfungsamt von den einem Semester zugeordneten erbrachten Leistungen die bessere an. ⁷Die nicht berücksichtigten Leistungen gehen nicht in die Note ein; sie werden aber im Transcript of Records ausgewiesen.

III. Teil: Masterprüfung

§ 34 Qualifikation zum Masterstudium

(1) Die Qualifikation zum Masterstudium wird nachgewiesen durch:

1. einen ersten berufsqualifizierenden in Bezug auf den jeweiligen Masterstudiengang fachspezifischen (mindestens 70 ECTS-Punkte im fachspezifischen Bereich) oder fachverwandten Abschluss einer Hochschule bzw. einen sonstigen gleichwertigen Abschluss; die jeweiligen Fachprüfungsordnungen der Masterstudiengänge regeln die fachspezifischen oder fachverwandten Abschlüsse nach Halbsatz 1 und legen fest, ob auch Abschlüsse anderer Fachrichtungen zuzulassen sind. Bewerberinnen

und Bewerber mit Abschlüssen in anderen Fachrichtungen können zugelassen werden, soweit der jeweilige Masterstudiengang den ersten berufsqualifizierenden Abschluss fachübergreifend erweitert.

2. das Bestehen des Qualifikationsfeststellungsverfahrens gemäß der Anlage.

(2) ¹Die Abschlüsse nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 müssen der fachspezifischen Bachelorprüfung nach dieser Prüfungsordnung einschließlich der jeweiligen Fachprüfungsordnung gleichwertig sein. ²Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn im entsprechenden (Teil-)Studiengang mindestens 70 ECTS-Punkte im fachspezifischen Bereich erworben wurden. ³Ist die Gleichwertigkeit nicht voll gegeben, kann die Zugangskommission den Zugang unter der Bedingung aussprechen, dass zusätzliche von der Zugangskommission festzulegende Leistungen im Umfang von bis zu maximal 20 ECTS-Punkten spätestens innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Masterstudiums nachzuweisen sind. ⁴Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von in- und ausländischen Abschlüssen gelten die Art. 61 Abs. 4 Satz 2 und Art. 63 BayHSchG.

(3) Bewerberinnen oder Bewerber nach Abs. 1 sollen zu den 50 v. H. Besten ihres Abschlussjahrganges zählen oder den entsprechenden Studiengang mit der Gesamtnote wenigstens 2,50 (= gut) abgeschlossen haben.

(4) ¹Abweichend von Abs. 1 Nr. 1 können Studierende, die in einem Bachelorstudien-gang immatrikuliert sind, zum Masterstudium zugelassen werden, wenn sie mindestens 140 ECTS-Punkte erreicht haben. ²Der Nachweis über den bestandenen Bachelorabschluss ist bis zu einem einheitlichen, von der Zugangskommission bestimmten Zeitpunkt, spätestens innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums, nachzureichen, die förmliche Aufnahme des Masterstudiums setzt den Abschluss des Bachelorstudiums voraus. ³Der Zugang zum Masterstudium erfolgt unter Vorbehalt.

§ 35 Zulassung zu den Prüfungen

¹Wer im Masterstudium immatrikuliert ist, gilt als zugelassen zur Masterprüfung und den Modulprüfungen, aus denen die Masterprüfung besteht, es sei denn, die Zulassung ist zu versagen. ²Bestehen Wahlmöglichkeiten zwischen den für die Masterprüfung nachzuweisenden Modulen, werden die Studierenden jeweils nur für ein Modul zugelassen, das sie durch Anmeldung zur Prüfung bindend wählen. ³Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. in den Fachprüfungsordnungen vorgeschriebene Voraussetzungen und Nachweise endgültig nicht oder nicht fristgemäß erfüllt werden,
2. die Diplom- oder Masterprüfung im inhaltlich vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden ist; die Fachprüfungsordnungen regeln, welche Studiengänge als inhaltlich vergleichbar gelten; oder
3. die Exmatrikulation unter Verlust des Prüfungsanspruchs verfügt wurde.

§ 36 Masterprüfung

(1) ¹Die Masterprüfung besteht aus den studienbegleitend zu erbringenden Prüfungen einschließlich des Moduls Masterarbeit. ²Die Fachprüfungsordnung kann vorsehen, dass die Masterarbeit durch eine „mündliche Abschlussprüfung ergänzt wird. ³Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche studienbegleitend zu erbringenden Modulprüfungen und das Modul Masterarbeit einschließlich der mündlichen Abschlussprüfung, soweit vorgesehen, bestanden sind.

(2) ¹Gegenstände, Art und Umfang der Masterprüfung werden in der Fachprüfungsordnung geregelt. ²Für die mündliche Abschlussprüfung gilt § 18 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 entsprechend.

§ 37 Masterarbeit

(1) ¹Die Masterarbeit soll nachweisen, dass die Studierenden im Stande sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Fragestellung selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. ²Die Arbeit wird mit 30 ECTS-Punkten gewertet. ³Sie kann aus einer Seminararbeit hervorgehen.

(2) Die jeweilige Fachprüfungsordnung kann für einzelne Fächer weitere Voraussetzungen vorsehen.

(3) ¹Die Zeit von der Themenstellung bis zur Abgabe der Arbeit soll sechs Monate nicht überschreiten; das Thema ist so zu stellen, dass es innerhalb der Frist bearbeitet werden kann. ²Die Arbeitszeit kann nur in begründeten Ausnahmefällen um maximal zwei Monate verlängert werden.

(4) Die Masterarbeit wird in der Regel von der Betreuerin oder dem Betreuer und von einer weiteren Gutachterin oder einem weiteren Gutachter, die/der von der Betreuerin oder dem Betreuer vorgeschlagen wird, beurteilt.

(5) § 31 Abs. 3, 4 Satz 3, 5, 6, 7, 8 S. 3 bis 7 und 9 bis 11 gelten entsprechend.

§ 38 Wiederholung von Prüfungen

¹Die nicht bestandenenen Prüfungen des Masterstudiums können zwei Mal und die Masterarbeit ein Mal wiederholt werden; die Wiederholung ist auf die nicht bestandenenen Prüfungen beschränkt. ²§ 33 Abs. 1 Satz 2 bis 5 sowie Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

IV. Teil: Schlussvorschriften

§ 39 Inkrafttreten, Übergangsvorschriften

(1) ¹Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2007 in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die vom Wintersemester 2007/08 ab das Bachelorstudium aufnehmen.

(2) ¹Studierende, die vor dem Wintersemester 2007/08 das Bakkalaureusstudium aufgenommen haben, beenden ihr Studium nach der Bakkalaureusprüfungsordnung. ²Prüfungen nach dieser Prüfungsordnung werden letztmals im Wintersemester 2011/12 angeboten.

(3) ¹Studierende, die vor dem Wintersemester 2007/08 das Studium im Diplomstudiengang Politikwissenschaften aufgenommen haben, beenden ihr Studium nach der Prüfungsordnung für den Diplom-Studiengang Politikwissenschaft an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg vom 29. Oktober 1997 (KWMBI II 1998 S. 190), zuletzt geändert durch Satzung vom 12. April 2002 (KWMBI II 2003 S. 1232). ²Prüfungen nach dieser Prüfungsordnung werden letztmals im Sommersemester 2014 angeboten.

(4) ¹Studierende, die vor dem Wintersemester 2007/08 das Magisterstudium aufgenommen haben, beenden ihr Studium nach der Magisterprüfungsordnung vom 23. September 1982, zuletzt geändert durch Satzung vom 14. Mai 2008. ²Prüfungen nach dieser Prüfungsordnung werden letztmals im Sommersemester 2014 angeboten.

(5) Auf Antrag und mit Zustimmung der betroffenen Fachvertreter kann der Prüfungsausschuss von den Bestimmungen der Absätze 2 – 4 Ausnahmen zulassen.

(6) ¹Die Änderungssatzung vom 1. Juni 2010 tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2010/2011 das Masterstudium aufnehmen.

Anlage 1

Qualifikationsfeststellungsverfahren für das Masterstudium an der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg

(1) Das Verfahren zur Feststellung der Qualifikation wird bei Bedarf, mindestens jedoch einmal pro Jahr für den jeweiligen Masterstudiengang vor Beginn der allgemeinen Vorlesungszeit zum Wintersemester durchgeführt.

(2) ¹Die Anträge auf Zulassung zum Qualifikationsfeststellungsverfahren sind bis zum 15. August eines jeden Jahres zum nachfolgenden Wintersemester und bis zum 15. Februar eines jeden Jahres zum nachfolgenden Sommersemester bei der Zulassungsstelle der Universität zu stellen (Ausschlussfrist). ²Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein Nachweis über einen Hochschulabschluss gemäß § 34 Abs. 1 Nr. 1 (Zeugnis, Transcript of Records, Diploma Supplement oder vergleichbare Dokumente) bzw. ein Transcript of Records oder eine Notenbescheinigung über die besten 140 ECTS-Punkte im Falle des § 34 Abs. 4
2. gegebenenfalls weitere Nachweise gemäß der jeweiligen Fachprüfungsordnung.

(3) ¹Die Feststellung der Qualifikation obliegt gemäß § 14 der Zugangskommission des jeweiligen Masterstudiengangs. ²Die Zugangskommission kann die Koordination und Durchführung des Verfahrens einzelnen von ihr beauftragten Mitgliedern übertragen, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(4) ¹Der Zugang zum Qualifikationsfeststellungsverfahren setzt voraus, dass die in Abs. 2 genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig vorliegen. ²Mit den Bewerberinnen/-Bewerbern, die die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, wird das Qualifikationsfeststellungsverfahren gemäß Abs. 5 durchgeführt. ³Bewerberinnen/Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid.

(5) ¹Die jeweilige Zugangskommission beurteilt in Rahmen des Qualifikationsfeststellungsverfahrens in einer Vorauswahl anhand der schriftlichen Unterlagen, ob eine Bewerberin/ein Bewerber die Eignung zum Masterstudium besitzt. ²Die Zugangskommission stellt anhand der schriftlichen Unterlagen die Qualifikation fest, wenn als Gesamtnote des fachspezifischen bzw. des gleichwertigen Abschlusses gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 1. und 2. Halbsatz oder im Falle des § 34 Abs. 4 als Durchschnitt der bisherigen Leistungen 2,50 (= gut) oder besser bescheinigt worden ist. ³Die Bewerberin bzw. der Bewerber deren bzw. dessen Abschluss oder Durchschnitt der bisherigen Leistungen keine Gesamtnote von 2,50 (= gut) oder besser aufweist, erhält je nach Festlegung der jeweiligen Fachprüfungsordnung einen mit Gründen versehenen Ablehnungsbescheid oder eine Einladung zu einem Auswahlgespräch; die jeweilige Fachprüfungsordnung kann eine Notengrenze für die Aufnahme ins Masterstudium bzw. die Einladung zum Auswahlgespräch vorsehen oder von diesem absehen. ⁴Die jeweilige Fachprüfungsordnung kann regeln, dass Bewerberinnen und Bewerber mit einem fachverwandten bzw. nicht voll gleichwertigen Abschluss ebenfalls nur aufgrund eines Auswahlgesprächs in den Masterstudiengang aufgenommen werden. ⁵Der Termin des Auswahlgesprächs wird mindestens eine Woche vorher bekannt gegeben. ⁶Ist die Bewerberin/der Bewerber aus von ihr/ihm nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme verhindert, so kann auf begründeten Antrag ein Nachtermin bis spätestens zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn anberaumt werden. ⁷Das Auswahlgespräch ist für jede(n) Bewerberin/Bewerber einzeln durchzuführen und dauert ca. 15 Minuten. ⁸Es wird von mindestens einem Mitglied der Zugangskommission in Anwesenheit einer Beisitzerin oder eines Beisitzers durchgeführt; § 20 Abs. 2 gilt entsprechend. ⁹Das Er-

gebnis lautet bestanden bzw. nicht bestanden. ¹⁰Das Ergebnis des Qualifikationsfeststellungsverfahrens wird der Bewerberin/dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. ¹¹Ein Ablehnungsbescheid ist mit Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) Die Bewerberin/der Bewerber trägt die eigenen Kosten des Qualifikationsfeststellungsverfahrens selbst.

(7) Die Bestätigung über die bestandene Qualifikation im jeweiligen Masterstudien-gang gilt für den Zugang in den nächsten beiden Terminen.

Anlage 2: Ablaufschema des Teilzeitstudiengangs im Bachelorstudium

Studiensemester	Fach 1		Fach 2	
1.	Vollzeitstudium			
2.	Vollzeitstudium: GOP			
3.	Vollzeitstudium			
4.	Vollzeitstudium			
5.			Vollzeitstudium	
6.			Vollzeitstudium	
7.			Vollzeitstudium	
8.			Vollzeitstudium	
9.		Teilzeitstudium	Teilzeitstudium	
10.		Teilzeitstudium	Teilzeitstudium	
11.		Teilzeitstudium		
12.		Teilzeitstudium; Bachelorarbeit		